

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 15/2025

15
27
20
27
2025

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 12.12.2025

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 109 297

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2026

Lfd.Nr. 110 298

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Senden

Lfd.Nr. 111 305

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2025

Lfd.Nr. 112 307

Satzung vom 12.12.2025 zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011

Lfd.Nr. 113 310

Satzung vom 12.12.2025 zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Lfd.Nr. 114 314

Satzung vom 12.12.2025 zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006

Lfd.Nr. 115 **317**

Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom
12.12.2025

Lfd.Nr. 116 **324**

Satzung vom 12.12.2025 zur 4. Änderung der
Gebührensatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999

Lfd.Nr. 117 **327**

Satzung vom 12.12.2025 zur 2. Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden
für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen der
Gemeinde Senden vom 03.11.2021

Lfd.Nr. 118 **329**

Bekanntmachung über die Gültigkeit der
Kommunalwahl am 14. September 2025

Lfd.Nr. 119 **330**

Bekanntmachung der Open Grid Europe GmbH
(OGE) über die Neuverlegung eines Abzweigs der
Gasversorgungsleitung LNR. 21/42

Lfd.Nr. 120 **333**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: November 2025

Lfd.Nr. 109

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Senden mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 215

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -225) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Einwohner/innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, 19. Januar 2026 der Gemeinde Senden schriftlich zuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 215, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Senden in öffentlicher Sitzung.

Senden, 12.12.2025



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 110

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 950), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NW S. 765, 793), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394), in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Senden betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Absatz 1 BHKG, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), Bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz), zu gewährleisten.
- (3) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG festgestellt und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Gemeinde Senden verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmen, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist; dieses gilt auch für Fehlalarmierung durch Hausnotrufsysteme,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Senden, die im Sinne des § 52 Absatz 5, Satz 2 BHKG über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Gemeinde Senden nach § 27 Absatz 2 BHKG werden gemäß § 52 Absatz 5, Satz 2 BHKG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem in der Anlage I genannten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sachkosten für freiwillige Leistungen, die nicht in Anlage I genannt sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (3) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteilige Abschreibung sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif in der Anlage I, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen Kosten.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 25,00 € berechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangener Viertelstunde.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Kraft-/Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 7 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Senden haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (4) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Senden nebst Anlage vom 26.07.2011 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Senden

1. Kostentarif für Fahrzeuge

Fahrzeuge nach Fahrzeuggruppe	je 15 Minuten
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	50,00 €
Löschgruppenfahrzeug	30,00 €
Drehleiter	65,00 €
Unterstützungsfahrzeuge	50,00 €
Kleinfahrzeuge	30,00 €

2. Kostentarif für Personal

Einsatzkräfte werden jeweils mit 25,00 € pro Stunde bzw. 6,25 € je 15 Minuten berechnet.

3. Brandsicherheitswachen

Jede Einsatzkraft wird bis zu 3 Stunden mit **25,00 €**, jede weitere Stunde mit **12,50 €** berechnet.

Der Einsatz beginnt eine ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine ½ Stunde nach der Veranstaltung.

Fahrzeuge werden mit 25 % des o.g. Kostentarifes in Rechnung gestellt.

4. Freiwillige Leistungen

Die Einrichtung, Prüfung, Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und eines Feuerwehrbedienfeldes wird durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter der

Feuerwehr der Gemeinde Senden durchgeführt, berechnet wird jede Stunde pro Mitarbeiter mit **55,00 €**.

5. Nicht bestimmungsgemäße Auslösung der Brandmeldeanlage

Es werden die tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge und Kräfte nach den vorgenannten Kosten abgerechnet. Die Personal- und Fahrzeugstärke ist durch die jeweils gültige Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr Senden vorgegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Senden vom 12.12.2025** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 111

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2025

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Senden werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 639 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 2

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Jahr 2026 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2025** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 112

Satzung vom 12.12.2025 zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der aktuell gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 beschlossen.

Artikel I

1. § 7 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

→ 5,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit → 35 Euro“

2. § 7 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

→ 5,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit → 25 Euro“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2025 zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuerersatzung) vom 14.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 113

Satzung vom 12.12.2025 zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019 beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Amelsbüren-Hiltrup** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen
von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,07509 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen
von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00018 € |
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen
von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,04684 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen
von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00032 € |
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Stever Lüdinghausen** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen
von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,04359 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen
von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00020 € |
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen
von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,03013 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen
von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00027 € |

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06514 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00020 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 12.12.2025 zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 114

Satzung vom 12.12.2025 zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006 beschlossen.

Artikel I

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

1,20 €.

2. Die Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2006 - **Straßenverzeichnis** - wird ergänzt. Die Änderung des Straßenverzeichnisses ist als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 12.12.2025 zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 115

Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 12.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW), hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Senden gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.

- (3) Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 90,00 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden
je Hund | 110,00 € |
| c) | drei und mehr Hunde gehalten werden
je Hund | 130,00 € |
| d) | ein gefährlicher Hund gehalten wird | |
| | - vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029 | 270,00 € |
| | - ab dem 01.01.2030 | 720,00 € |
| e) | zwei oder mehr gefährliche Hunde
gehalten werden | |

- im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029	
je Hund	330,00€
- ab dem 01.01.2030	
je Hund	900,00€

Sollten „normale“ und „gefährliche“ Hund gemeinsam gehalten werden, so gelten die Besteuerungsgrundlagen nach a) bis e) in Kombination, je nach Anschaffungszeitpunkt des Hundes.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind

- a) Hunde der Rassen
- a) Pitbull Terrier
 - b) American Staffordshire Terrier
 - c) Staffordshire Bullterrier
 - d) Bullterrier
 - e) Alano
 - f) American Bulldog
 - g) Bullmastiff
 - h) Mastiff
 - i) Mastino Espanol
 - j) Mastino Napoletano
 - k) Fila Brasileiro
 - l) Dogo Argentino
 - m) Rottweiler
 - n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt.

b) Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1 – 6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:

- BL (Blind)
- GL (Gehörlos)
- TBl (Taubblind)
- aG (außergewöhnlich Gehbehindert)
- H (Hilfeflos)

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(4) Des Weiteren wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, welche speziell dazu ausgebildet wurden, einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)), und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und 4 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die nachweislich eine zertifizierte Prüfung als Therapiehunde erfolgreich abgelegt haben und regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.

(2) Für gefährliche Hunde, im Sinne des § 2 Abs. 2, wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für diejenige Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund

- aufgenommen worden ist
- in die Gemeinde Senden zugezogen ist
- drei Monate alt geworden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen
- in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 den zweiten Monat in der Gemeinde gehalten wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Vormonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht oder ein Wegzug aus der Gemeinde stattfindet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder Zuzug oder - wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzu-melden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden, nach-dem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekom-men oder eingegangen ist oder bei Wegzug aus der Gemeinde. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuer-marke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähn-lich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuer-marke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltungsvorstände und de-ren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemein-de auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steuer-amt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nach-weisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengeset-zes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter

- a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
2. als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie als Hundehalterin oder Hundehalter
- a) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 12.12.2025** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 116

Satzung vom 12.12.2025 zur 4. Änderung der Gebührensatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 Strichaufzählung a) erhält folgende Fassung

a) für jeden 80 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
einen 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter für Altpapier: 182,00 €

2. § 1 Abs. 1 Strichaufzählung b) erhält folgende Fassung

b) für jeden 120 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
einen 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter für Altpapier: 250,00 €

3. § 1 Abs. 1 Strichaufzählung c) erhält folgende Fassung

c) für jeden 240 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
einen 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter für Altpapier: 457,00€

4. § 1 Abs. 1 Strichaufzählung d) erhält folgende Fassung
d) für jeden 1.100 l Abfallbehälter (Container) für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
einen 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter für Altpapier:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| - bei 4-wöchentlicher Abfuhr: | 1.936,00 € |
| - bei 14-tägiger Abfuhr: | 3.828,00 € |
| - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr: | 7.612,00 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2025 zur 4. Änderung der Gebührensatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 117

Satzung vom 12.12.2025 zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen der Gemeinde Senden vom 03.11.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der aktuell gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen vom 03.11.2021 beschlossen.

Artikel I

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat:

- Benutzungsgebühr: 9,18 €
- Verbrauchsgebühr: 4,64 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 12.12.2025 zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen vom 03.11.2021** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 118

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 14. September 2025

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde Senden vom 14. September 2025 für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Senden, den 12.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 119

Bekanntmachung der Open Grid Europe GmbH (OGE) über die Neuverlegung eines Abzweigs der Gasversorgungsleitung LNR. 21/42

Ortsübliche Bekanntmachung:

ANKÜNDIGUNG VON VORUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE NEUVERLEGUNG EINES ABZWEIGS DER GASVERSORGUNGSLEITUNG NR. 21/42

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir, die Open Grid Europe GmbH (OGE), haben als zuständiger Ferngasnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, die Gasversorgung sicherzustellen. Im Rahmen dieses Auftrags planen wir, die bestehende Gasleitung 21 zukünftig auf einem ca. 7 km langen Stück nahe des Autobahnkreuz Münster-Süd auf Wasserstoff umzustellen. Um die Versorgung der Städtetze Münster mit Erdgas weiterhin gewährleisten zu können, planen wir im Bereich der Stadt Münster zwischen Albachten und Amelsbüren die Neuverlegung eines Abzweigs der Gasversorgungsleitung LNR. 21/42 mit dem Durchmesser DN 300. Das Bauvorhaben dient somit der Versorgungssicherheit von privaten Verbrauchern und der Industrie.

Es wird angestrebt, für das Vorhaben einen Antrag auf Planfeststellung bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Beim Planfeststellungsverfahren handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren, mit dem insbesondere der endgültige Trassenverlauf sowie die Errichtung und der Betrieb der Leitung zugelassen werden.

Zur Erstellung der für die Planfeststellung erforderlichen Planunterlagen müssen sogenannte Vorarbeiten (bspw. Kartierungen, geotechnische Untersuchungen, Vermessungsarbeiten) im Sinne des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt werden, die im Folgenden detailliert beschrieben werden. Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten kann ein **Betreten von Privatgrundstücken** notwendig sein. Alle Eigentümer im Untersuchungsraum werden von uns per **Einschreiben informiert**.

Die notwendigen Vorarbeiten werden durch beauftragte Unternehmen vorgenommen, die Maßnahmen dieser Art regelmäßig und sorgfältig durchführen. Die Unternehmen sind ausdrücklich angewiesen, bei erforderlichen Betretungen der Grundstücke äußerst achtsam vorzugehen.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der erforderlichen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens notwendige Untersuchungen zu dulden. OGE setzt bei der Durchführung dieser notwendigen Arbeiten ausdrücklich auf Kooperation und arbeitet mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten wie Pächtern zusammen.

Die bei den Arbeiten in Anspruch genommenen Grundflächen lässt OGE auf eigene Kosten wiederherrichten. Sollte es im Rahmen der Untersuchungen wider Erwarten zu Schädigungen kommen, werden selbstverständlich alle durch die Arbeiten entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht auf jedem Grundstück im Untersuchungsraum alle Vorarbeiten erforderlich sind und die einzelnen Maßnahmen nicht zwingend gleichzeitig durchgeführt werden müssen.

Mit den Vorarbeiten wird nicht über den Bau der geplanten Gasversorgungsleitung entschieden.

**Alle Vorarbeiten sind im folgenden Zeitraum geplant:
OKTOBER 2025 BIS SEPTEMBER 2026**

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Vorarbeiten ist nachfolgend aufgeführt:

Vermessungsarbeiten

Grundlage für die Erstellung von Plänen und Karten sind Vermessungsdaten. Ein großer Teil der Vermessung erfolgt aus der Luft, z. B. mit Flugzeugen oder Hubschraubern. Erhobene Daten werden durch Kontrollmessungen auf dem Boden überprüft.

Die Vermesser vor Ort sind Experten und gehen immer mit größter Sorgfalt und Präzision vor, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten. Eingriffe in den Boden sind nicht erforderlich. In manchen Fällen müssen die Vermessungsteams Privatgrundstücke betreten.

Naturschutzfachliche Kartierungen

Fachleute für Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft sind vom ersten Moment an in die Planung einer neuen Trasse eingebunden. Mit der naturschutzfachlichen Kartierung – also die Bestandserhebung der im Planungsraum vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt – werden alle umweltfachlichen Schutzgüter ermittelt und verifiziert. Die Durchführung von Kartierarbeiten stellt damit die Basis für die Festlegung einer möglichst umweltverträglichen Trasse dar und reduziert spätere Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauausführung.

Boden- und Baugrunduntersuchungen

Die Errichtung von Infrastrukturvorhaben erfordert Boden- und Baugrunduntersuchungen, um Maßnahmen sach- und fachgerecht gemäß gesetzlichen Vorgaben zu planen und durchzuführen. Vor Ort geht es darum, die vorhandenen Bodenhorizonte und deren bodenkundlichen und geotechnischen Eigenschaften zu erfassen. Die Baugrunduntersuchungen dienen der standortspezifischen technischen Auslegung von Bauwerken und Abläufen. Im Rahmen der Untersuchungen können folgende Verfahren angewandt werden:

Kleinrammbohrungen

Aufschlussverfahren zur Feststellung der Schichtenfolge und des Wassergehalts im Untergrund sowie der Gewinnung von Bodenproben. Die Kleinrammbohrungen haben einen Durchmesser von ca. 4-8 cm und werden nach der Beprobung wieder verfüllt.

Rammsondierungen

Rammsondierungen lassen Rückschlüsse auf die Lagerungsdichte des Bodens zu. Sie haben einen Spitzendurchmesser von ca. 4-5 cm. Eine Bodenentnahme findet nicht statt. Der Platzbedarf am Ansatzpunkt der jeweiligen Sondierung beträgt ca. 2 m². Die Kleinrammbohrungen und die Rammsondierungen werden in der Regel in geringem Abstand zueinander und meist sogar unmittelbar nebeneinander durchgeführt, so dass der gesamte Flächenbedarf für diese Vorarbeiten gering ist und sich auf einen kleinen Umkreis um den Ansatzpunkt beschränkt.

An einzelnen aufwendigen Kreuzungsstellen (bspw. an Autobahnen, Bahnlinien, Kanälen) werden zudem ggf. **Kernbohrungen** durchgeführt, die wichtige Erkenntnisse für die konstruktive Ausführungsplanung der Kreuzungsbauwerke liefern. Der Maximaldurchmesser der Kernbohrungen beträgt 22 cm bei einem Platzbedarf des Bohrgeräts von 30 m². Um mögliche Flurschäden zu vermeiden, werden die Baustraßen bei Bedarf mit Stahlplatten oder Aluminiumpaneelen befestigt.

Auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sind im Bereich der geplanten Bohransatzpunkte punktuelle **Sondierungen** durchzuführen. Hierfür ist ein Schneckenbohrgerät erforderlich, dessen Einsatz mit der oben beschriebenen Kernbohrung vergleichbar ist.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Rahmen der Vorarbeiten auch **bodenkundliche Voruntersuchungen** durchgeführt. Sollten durch die Vorarbeiten im Einzelfall Flurschäden entstehen, werden diese protokolliert, so dass eine Regulierung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen von OGE zeitnah erfolgen kann.

Neben dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden die von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigte auch postalisch über die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG informiert.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Projektsprecherin:

Lisa Nohl

+49 201 3642-12513

lisa.nohl@oge.net

Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH (OGE)

Kallenbergstr. 5

45141 Essen

Open Grid Europe GmbH (OGE)

Lfd.Nr. 120

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2025

In dem Monat Oktober 2025 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Korrekturbrille
- 1 E-Bike Damen
- 2 Katzen
- 1 Herrenrad
- 1 Sportbeutel
- Diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 E-Bike Damen
- 1 Hörgerät
- 1 Kartenportemonnaie
- Diverse Schlüssel

Senden, 02.12.2025

i. A. Schäfer